

Satzung der Sportgemeinschaft Bauernheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 1. Dezember 1969 gegründete Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Bauernheim". Er hat seinen Sitz in Friedberg-Bauernheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) der zuständigen Landesfachverbände
 - c) der zuständigen Spitzenverbände
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können einen Aufwendungsersatz erhalten. Dieser kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) und in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamts-pauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Satzung der Sportgemeinschaft Bauernheim

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
4. Bei der Aufnahme in den Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen von den Mitgliedern gefordert werden.
6. Mitglieder haben
 - a) Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b) Informations- und Auskunftsrechte
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist, Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt, den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert oder durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
9. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
10. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Abteilungen in der Mitgliederversammlung entscheiden. Die Abteilungen erheben Abteilungsbeiträge, die ausschließlich für die Zwecke der betreffenden Abteilung zu verwenden sind.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem Beisitzer. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Satzung der Sportgemeinschaft Bauernheim

2. Der erweiterte Vorstand ergänzt den Vorstand durch die Abteilungsleiter sowie den stellvertretenden Jugendwart.
3. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des (erweiterten) Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstandes gilt für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Sofern keine Einwände aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der Vorstand im Ganzen gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
Die Abteilungsleiter werden nur von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt.
5. Der (erweiterte) Vorstand beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden einberufen werden, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Beschlussfähigkeit liegt bei mindestens 4 anwesenden Vorstandsmitgliedern vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand im ersten Halbjahr eines jeden Jahres einberufen. Die Einladung dazu hat spätestens zwei Wochen vorher mit einer Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
 - d) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt). Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
 - e) Auflösung des Vereins. Diese kann nur mit 4/5-Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Satzung der Sportgemeinschaft Bauernheim

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender oder Kassenwart), bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
5. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
7. Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Abstimmungen können, falls kein Einwand besteht, offen stattfinden.
9. Das Stimmrecht Minderjähriger ist gesondert geregelt:
 - a) Minderjährige sind bis zum vollendeten 7. Lebensjahr geschäftsunfähig. Ihr Stimmrecht übt der gesetzliche Vertreter aus. Vertritt dieser mehrere geschäftsunfähige Mitglieder, hat er trotzdem nur eine Stimme.
 - b) Beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern wird das Stimmrecht ab dem 14. vollendeten Lebensjahr zugestanden. Ansonsten wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter entsprechend Abschnitt 9 a) ausgeübt.
10. Bei allen Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Anwesenheitsliste mit Namen, Unterschrift und Zahl der erschienen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) Die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - g) Die Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Satzung der Sportgemeinschaft Bauernheim

3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Bei 25jähriger Mitgliedschaft wird die silberne Ehrennadel und bei 40jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen.
4. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Jugendordnung

1. Ziele der Jugendordnung:
 - a) Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden.
 - b) Förderung der Entwicklung der Jugendlichen im Hinblick auf eigenverantwortliches, verantwortungsbewusstes und demokratisches Denken und Handeln.

§ 10 Ordnungen

1. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung sowie Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der

Satzung der Sportgemeinschaft Bauernheim

Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 5 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach dem Willen der Mitglieder an den Landessportbund Hessen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Institution, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2010 in Friedberg-Bauernheim beschlossen. Sie tritt ab dem 23.04.2010 in Kraft.

Bauernheim, den 22.04.2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

(Christoph Ronge)

(Karla Feudtner)